
Protokollauszug vom

29.11.2023

Departement Finanzen / Bereich Immobilien:

Aufheben des Flurweges Kat. Nr. OB4960, bei Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur; Abtretung an die Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau

IDG-Status teilweise öffentlich

SR.23.857-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Flurweg Kat. Nr. OB4960, bei Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur, nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Er kann somit gestützt auf § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) aufgehoben und der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, Albert-Einstein-Strasse 17, 8404 Winterthur, abgetreten werden.
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, wird ersucht, diese Aufhebung zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).
3. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, den Abtretungsvertrag gemäss Beilage öffentlich zu beurkunden und grundbuchlich vollziehen zu lassen. Danach tritt die Stadt Winterthur deren Gesamthandanteil am Strassengrundstück Kat. Nr. OB4960, bei Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur, Zonen I2, der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, Albert-Einstein-Strasse 17, 8404 Winterthur, ab
4. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt; Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich (mit Originalunterschrift und Begründung; Notariat und Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Postfach 2162, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund einer Anfrage der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, Albert-Einstein-Strasse 17, 8404 Winterthur, stellten die Flurwegeigentümer das Gesuch, der Flurweg Kat. Nr. OB4960, bei Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur, sei aufzuheben und der bisherigen Flurwegbeteiligten, der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, ins Alleineigentum abzutreten. Der Flurweg dient der Liegenschaft Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur, Eigentum der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau, als Zufahrt.

Da der Flurweg Kat. Nr. OB4960, bei Ohrbühlstrasse 30, Oberwinterthur, schon lange nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) dient, ist dem Gesuch der Flurwegeigentümer zu entsprechen.

2. Abtretungspreis / Kosten

Die Stadt Winterthur ist nicht Anstösserin am Flurweg aber dennoch als Gesamteigentümerin daran beteiligt. Mit der Baltensperger AG Hochbau Tiefbau Holzbau konnte für den städtischen Gesamthandanteil ein angemessener Abtretungspreis vereinbart werden.

Die Gebühren und Auslagen des Notariates und des Grundbuchamtes werden von den bisherigen Flurwegeigentümern je zu einem Drittel bezahlt.

3. Rechtsgrundlage

Gemäss § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) sind Flurwege, welche nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, vom Stadtrat auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser aufzuheben. Die Aufhebung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen (§ 115 Abs. 2 LG).

4. Externe und interne Kommunikation

Zu diesem Geschäft ist keine Medienmitteilung und interne Kommunikation erforderlich.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich veröffentlicht.

6. Vernehmlassung

- Strasseninspektorat: Keine Einwände

- Amt für Städtebau: Keine Einwände

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan

Beilagen (nicht öffentlich):

3. Abtretungsvertrag
4. Vernehmlassungen